

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1909.

---

Inhalts Nr. 31. Forst- und Feldstrafgesetz. S. 277. — Nr. 32. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 21. April 1882 betr. S. 292. — Nr. 33. Bekanntmachung, das Verzeichnis der bei Militärämtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im königlich sächsischen Staatsdienste vorerhaltenen Stellen betr. S. 293. — Nr. 34. Verordnung, die Aemanderung der selbständigen Wochener und des Buchdruckerspersonals bei den Bezirksämtern betr. S. 296.

---

## Nr. 31. Forst- und Feldstrafgesetz;

vom 26. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Erster Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

#### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teile des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

Anwendung  
des Straf-  
gesetzbuchs.

§ 2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die nach §§ 8, 9 zu bestrafenden Forst- und Felddiebstähle, die nach § 11 Absatz 1, 2 strafbaren Handlungen, sofern sie in bezug auf einen solchen Diebstahl begangen worden sind, und die in § 11 Absatz 3, § 12, § 25 Nr. 1, §§ 31, 32 unter Strafe gestellten Handlungen.

Verfolgung  
auf Antrag.

Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 3. Die zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden. Waffen, die der Schuldige zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bei

Eingezugung.